

Kapitel 02 050
Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

02 050 **Kirchen, Religionsgemeinschaften und
Weltanschauungsvereinigungen**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	199	Vermischte Einnahmen	4 000	4 000	—	5
132 00	199	Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbarer oder entbehrl- cher geringwertiger Gegenstände	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 00	244	Zweckbestimmte Zuwendungen des Bundes zur Unter- haltung der jüdischen Friedhöfe Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 684 15.	401 000	401 000	—	401
Gesamteinnahmen Kapitel 02 050			405 000	405 000	—	406

Erläuterungen

Zu Titel 231 00:

Der Bund stellt für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe den Ländern Zuschüsse zur Verfügung.
Siehe Erläuterungen zu Titel 684 15.

Kapitel 02 050
Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für
Investitionen)**

684 11	199	Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 684 16.	8 290 000	8 200 000	+90 000	7 893
684 12	199	Zuschüsse an die Katholische Kirche Siehe Deckungsvermerk bei Titel 684 16.	12 416 900	12 300 000	+116 900	11 901
684 13	199	Zuschüsse an die Altkatholische Kirche Siehe Deckungsvermerk bei Titel 684 16.	226 900	223 600	+3 300	207
684 14	199	Zuschüsse an jüdische Kultusgemeinden	7 484 900	7 338 100	+146 800	7 053
684 15	244	Zuschüsse für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).	802 000	802 000	—	771
684 16	199	Zuschüsse für Religionsgemeinschaften und Weltan- schauungsvereinigungen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 684 11, 684 12 und 684 13 und bei Kapitel 02 020 Titel 547 62 geleistet werden.	20 000	20 000	—	10

Erläuterungen

Zu Titel 684 11:

1. Dotation für die Evangelischen Landeskirchen	4 591 300 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer/Ruhestandspfarrerinnen und Pfarrer-/Pfarrerinnenhinterbliebenen	3 580 000 EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster	93 100 EUR
4. Fester Zuschuss an die Lippische Landeskirche	25 600 EUR
Zusammen	8 290 000 EUR

Zu 1:

Staatsrechtliche Verpflichtungen gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des Artikels 5 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) und des Artikels 1 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 1957 (GV. NW. S. 249) und gegenüber der Lippischen Landeskirche aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 (GV. NW. 1958 S. 205).

Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu 3:

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 zu leisten sind.

Zu 4:

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Lippischen Staatsgesetzes vom 12. September 1877.

Zu Titel 684 12:

1. Dotation für die Erzdiözesen und Diözesen	5 963 600 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer	6 034 000 EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster	419 300 EUR
Zusammen	12 416 900 EUR

Zu 1:

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Hl. Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS. S. 151) und des Vertrages des Landes NW mit dem Hl. Stuhl vom 19. Dezember 1956 (GV. NW. 1957 S. 19 und S. 41).

Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu 3:

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Hl. Stuhl vom 14. Juni 1929 zu leisten sind.

Zu Titel 684 13:

1. Zuschuss an die Altkatholische Kirche einschließlich Besoldung des Bischofs	166 000 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer und Pfarrerhinterbliebenen	60 900 EUR
Zusammen	226 900 EUR

Zu 2.:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu Titel 684 14:

Veranschlagt sind Zuschüsse für die personellen und sächlichen Aufwendungen der jüdischen Kultusgemeinden und deren Landesverbände gemäß Vertrag vom 01. Dezember 1992 in der Fassung des 3. Änderungsvertrages vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 617). Mehr gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Änderungsvertrages vom 31.10.2006.

Zu Titel 684 15:

Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 21. Juni 1957 werden die Kosten für die Instandhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Lande Nordrhein-Westfalen vom Bund und dem Land gemeinsam getragen.

Der Betrag ist auf der Grundlage von 1,02 EUR je qm für 785.127 qm Betreuungsfläche der geschlossenen und der offenen jüdischen Friedhöfe errechnet.

Der Bundesanteil (vgl. Titel 231 00) ist hier mitveranschlagt.

Zu Titel 684 16:

Die Mittel sind u.a. vorgesehen für Einzelprojekte kleinerer Religionsgemeinschaften.

Kapitel 02 050
Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
684 18	199	Zuschüsse für die Durchführung des Evangelischen Kirchentages 2007.....	—	—	—	1 590
684 19	199	Zuschüsse für die Ausstattung von Kirchen, gottesdienstlichen Räumen und sonstigen Kulträumen	25 000	25 000	—	—
685 10	199	Zuschuss an die Stiftung Altenberg.....	15 000	15 000	—	—
685 20	199	Zuschüsse für die Pflege des anlässlich des Weltjugendtages 2005 errichteten Altarhügels auf dem Marienfeld	10 000	10 000	—	—
Ausgaben für Investitionen						
893 50	199	Zuschüsse zur Förderung des Synagogenbaus	—	659 000	-659 000	1 665
Gesamtausgaben Kapitel 02 050			29 290 700	29 592 700	-302 000	31 090

Erläuterungen

Zu Titel 684 18:

Der Titel dient der Abwicklung.

Zu Titel 684 19:

Aus diesen Mitteln sollen Einzelprojekte, u.a. von orthodoxen Religionsgemeinschaften und jüdischen Gemeinden, gefördert werden.

Zu Titel 685 10:

Der Zuschuss ist bestimmt für Projektförderungen mit Bezug auf den Altenberger Dom im Sinne des Stiftungszwecks.

Zu Titel 685 20:

Die Mittel sind vorgesehen für die anteiligen Aufwendungen der Pflege des "Papsthügels".

Zu Titel 893 50:

Der zuletzt aus Mitteln dieses Titels geförderte Neubau der Synagoge der Jüdischen Gemeinde Herford-Detmold wird 2008 abgeschlossen.